



Förderprogramm Umweltschutz der Gemeinde Grünwald

Förderrichtlinien

Version 15.09.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel der Förderung	4
2	Geförderte Maßnahmen	4
3	Antragsverfahren	6
3.1	Allgemeine Voraussetzungen	6
3.1.1	Antragstellung vor Maßnahmenbeginn:.....	6
3.1.2	Nachträgliche Antragsstellung:.....	6
3.2	Antragsberechtigte.....	6
3.3	Antragsstellung	7
3.3.1	Antragsstellung via Bayernportal (in Vorbereitung)	7
3.3.2	Download der Antragsformulare	7
3.4	Prüfung des Antrags und Inaussichtstellung.....	7
3.5	Ausschluss von der Förderung	8
3.6	Umfang der Förderung	8
3.7	Prüfung nach Fertigstellung und Bewilligung	8
3.8	Auszahlung der Förderung	8
3.9	Kumulierbarkeit und Verpflichtung der antragstellenden Person	9
3.10	Rückzahlung der Förderung	9
3.11	Kein Rechtsanspruch auf Förderung	9
3.12	De-minimis-Beihilfe	9

Maßnahmenblätter

I.1	Gebäudethermografie.....	
I.2	Blower-Door-Test	
II.1	Dämmung der Gebäudehülle.....	
II.2	Austausch von Fenstern, Außentüren	
II.3	Raumluftechnische Anlagen mit Wärme-/Kälterückgewinnung	
II.4	Passivhaus	
III.1	Photovoltaikanlagen	
III.2	Batteriespeicher.....	
III.3	Solarthermische Anlagen mit hocheffizientem Speicher	
III.4	Ladestationen 11 kW	
III.5	Ladeinfrastruktur in MFH und Gewerbe.....	
III.6	Steckerfertige PV-Anlagen	
IV.1	Fernwärmeanschluss.....	
IV.2	Austausch von Heizungsumwälzpumpen	

FÖDERRICHTLINIEN

- IV.3 Hydraulischer Heizungsabgleich
- IV.4 Wärmepumpen (nur Wörnbrunn, Oberdill und Gasteig!)
- V.1 Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)
- V.2 Dachbegrünung
- VI. Austausch Haushaltsgeräte
- VII. Pedelecs, Lastenräder, Lastenpedelecs und Fahrradanhänger

1 Ziel der Förderung

Ziel dieses Förderprogramms ist es, mit den verfügbaren Mitteln möglichst große Umwelt- und Klimaschutzeffekte zu erzielen, sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Grünwalder Bürgerinnen und Bürger zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen zu geben. Zusammen mit den Förderangeboten des Bundes soll es eine entscheidende Hilfe bieten, die Gebäude fit für die Klimaneutralität zu machen.

2 Geförderte Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

Maßnahme	Förderantrag (Einreichung vor/nach Maßnahmenbeginn)
I. Vorbereitung baulicher Maßnahmen	I <u>nachträglich</u>
I.1 Gebäudethermografie	
I.2 Blower-Door-Test	
II. Bauliche Maßnahmen (mit BEG)	II <u>vor Maßnahmenbeginn</u> Ausnahme: Passivhaus nachträglich
II.1 Dämmung der Gebäudehülle	
II.2 Austausch von Fenstern, Außentüren	
II.3 Raumluftechnische Anlagen mit Wärmerückgewinnung	
II.4 Passivhaus	
III. Solare Anlagen und Ladeinfrastruktur	III <u>vor Maßnahmenbeginn</u> Ausnahme: Ladestationen 11 kW nachträglich
III.1 Photovoltaikanlagen	
III.2 Batteriespeicher	
III.3 Solarthermische Anlagen mit hocheffizientem Speicher	
III.4 Ladestationen 11 kW	
III.5 Ladeinfrastruktur in MFH und Gewerbe	
III.6 Steckerfertige PV-Anlagen	
IV. Heizung	IV <u>nachträglich</u>
IV.1 Fernwärmeanschluss	
IV.2 Austausch von Heizungsumwälzpumpen	
IV.3 Hydraulischer Heizungsabgleich	
IV.4 Wärmepumpen	

V. Wasserrückhaltung	<u>V</u>
V.1 Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)	<u>vor Maßnahmenbeginn</u>
V.2 Dachbegrünung	
VI. Austausch Haushaltsgeräte	<u>VI</u> <u>vor Anschaffung</u>
VII. Pedelecs, Lastenräder, Lastenpedelecs und Fahrradanhänger	<u>VII</u> <u>nachträglich</u>

3 Antragsverfahren

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes von Grünwald, bauliche Maßnahmen und Maßnahmen an Gebäuden nur in bauaufsichtlich genehmigten bzw. bestehenden, nach dem Genehmigungsfreistellungsverfahren gestatteten, privaten Wohngebäuden.

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Förderbedingungen, gültig ab dem 15.09.2023.

Maßnahmen, welche nicht den Förderrichtlinien oder den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen werden nicht gefördert.

3.1.1 Antragstellung vor Maßnahmenbeginn:

Ein Antrag auf Förderung der folgenden Maßnahmen hat vor Maßnahmenbeginn zur erfolgen:

- II Bauliche Maßnahmen ([Antrag II](#))
- III Solare Anlagen und Ladeinfrastruktur ([Antrag III](#))
- V Wasserrückhaltung ([Antrag V](#))
- VI Austausch Haushaltsgeräte ([Antrag VI](#))

Als Maßnahmenbeginn gilt die Beauftragung der zur Förderung beantragten Maßnahme. Maßnahmen aus den Gruppen 2., 3. und 5., welche bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, werden nicht gefördert. Eventuell abweichende oder ergänzende Details zum Maßnahmenbeginn sind in den Maßnahmenblättern unter Antragszeitpunkt und/oder Fristen beschrieben.

Die Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn einer Maßnahme.

3.1.2 Nachträgliche Antragsstellung:

Die Förderung folgender Maßnahmen kann nach der Umsetzung oder Anschaffung beantragt werden:

- I Vorbereitung baulicher Maßnahmen ([Antrag I](#))
- IV Heizung ([Antrag IV](#))
- VII Pedelecs, Lastenfahräder, Lastenpedelecs und Fahrradanhänger ([Antrag VII](#))

Ein Förderantrag für Maßnahmen aus diesen Gruppen kann bis zu sechs Monate nach Umsetzung der Maßnahme bzw. nach Rechnungserhalt angenommen werden. Eventuell abweichende oder ergänzende Details sind in den Regelungen zu den einzelnen Fördermaßnahmen beschrieben.

Zur Klärung einer eventuellen vorgezogenen Antragstellung ist eine Kontaktaufnahme mit dem Umweltamt empfehlenswert.

3.2 Antragsberechtigte

Die Antragsberechtigung unterscheidet sich zwischen verschiedenen förderfähigen Maßnahmen und ist in den Maßnahmenblättern ausgeführt. Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien. Antragstellende Personen können sich durch Dritte vertreten lassen, Antrag und Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung sind allerdings eigenhändig zu unterschreiben.

Eine Vertretung ist mit Übermittlung des Antrags mittels Eintrags einer Primären Kontaktperson wirksam bekannt zu geben. Antragstellerinnen und Antragsteller sind grundsätzlich in die E-Mail-Kommunikation zur Förderung eingebunden, außer das ist nicht erwünscht, z.B. durch Nichtbekanntgabe einer E-Mailadresse.

3.3 Antragsstellung

Die Antragstellung ist gültig, wenn sie fristgerecht, wie mit den jeweiligen Maßnahmenblättern und Antragsformularen beschrieben, und unter Verwendung der unter 3.1.1 und 3.1.2 angeführten Antragsformulare erfolgt.

Der Förderantrag ist mit allen im jeweiligen Maßnahmenblatt und Anhang zum Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Eine Bearbeitung des Antrags erfolgt nur bei Vorlage aller erforderlichen Unterlagen. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht binnen drei Monaten vollständig und prüfbar eingereicht, kann der Antrag abgelehnt werden. Die erforderlichen Unterlagen sind den Maßnahmenblättern und Antragsformularen zu entnehmen.

Anträge von Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) sind mit einem Beschluss der WEG zur Durchführung der Maßnahme und einer Bestätigung der Hausverwaltung, dass der Beschluss der WEG nicht angefochten wurde einzureichen.

Bei gewerblichen Antragstellern und WEGs ist dem Antrag die De-minimis-Erklärung beizulegen.

3.3.1 Antragsstellung via Bayernportal (in Vorbereitung)

Die Möglichkeit der Antragsstellung via Bayernportal ist in Vorbereitung.

3.3.2 Download der Antragsformulare

Die Antragsformulare stehen unter [Gemeinde Grünwald, Förderungen](https://www.gemeinde-gruenwald.de/rathaus/umweltamt/foerderungen) zum Download zur Verfügung. (<https://www.gemeinde-gruenwald.de/rathaus/umweltamt/foerderungen>)

Förderungsrelevante Kommunikation erfolgt ausschließlich schriftlich per E-Mail.

3.4 Prüfung des Antrags und Inaussichtstellung

Die Gemeinde und/oder ihre Beauftragten prüfen die zur Förderung beantragten Maßnahmen auf ihre Förderfähigkeit.

Gefördert werden Maßnahmen, welche den Förderbedingungen nachweislich entsprechen. Die Nachweispflicht liegt bei der antragstellenden Person.

Für Förderungen, welche vor Maßnahmenbeginn zu beantragen sind, stellt die Gemeinde bei positivem Prüfergebnis eine Inaussichtstellung aus. Diese stellt die Förderhöhe dar, welche anhand der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen zu erwarten ist.

Ein Antrag wird als Einheit geprüft. Es werden keine Inaussichtstellungen zu Teilen von Förderanträgen ausgestellt. Eine Inaussichtstellung begründet keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Förderung.

Die Antragsgültigkeit, das ist der Zeitraum zwischen Antragsstellung und Fertigstellung der Maßnahme, beträgt zwei Jahre. Bei späterer Fertigstellung kann eine Bearbeitung zur Auszahlung der Förderung ohne weitere Begründung unterbleiben. Eine Verlängerung der Zweijahresfrist um ein weiteres Jahr ist in schriftlich begründeten Ausnahmefällen innerhalb angemessener Frist möglich.

3.5 Ausschluss von der Förderung

Eine verspätete Antragseinreichung führt zum Ausschluss von der Förderung. Details zu Antragszeitpunkt und Fristen sind den Maßnahmenblättern und Antragsformularen zu entnehmen.

Maßnahmen welche nicht den Förderbedingungen entsprechen, werden nicht gefördert. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3.6 Umfang der Förderung

Maßgebend für die Höhe der Förderung sind die umgesetzten Maßnahmen mit Rechnungen und Nachweisen und die Bestimmungen dieser Richtlinie.

Eine nachträgliche Erhöhung einer in Aussicht gestellten Förderung kann abgelehnt werden. Werden einer Inaussichtstellung zugrundeliegende Förderbedingungen in Art und/oder Umfang nicht erfüllt, entfällt die Förderung oder wird dem nachgewiesenen Erfüllungsgrad entsprechend angepasst.

Als förderfähige Kosten für Privatpersonen und nicht vorsteuerabzugsberechtigte Betriebe werden die Bruttokosten inkl. Mehrwertsteuer berücksichtigt. Für vorsteuerabzugsberechtigte Betriebe werden die Nettokosten vor Mehrwertsteuer anerkannt.

In jedem Fall ist die maximale, auch kumulierte Förderung auf 90 % der förderfähigen Kosten beschränkt. Dies gilt auch und insbesondere für Kumulationen mit Förderungen aus dem GebäudeEnergieGesetz (GEG).

3.7 Prüfung nach Fertigstellung und Bewilligung

Die Prüfung zur Bewilligung der Förderung erfolgt nach der Übermittlung vollständiger und prüffähiger Unterlagen und einer formlosen Fertigstellungsmeldung durch die antragstellende Person.

Ein Antrag wird als Einheit über alle zur Förderung eingereichten Maßnahmen geprüft. Es werden keine Bewilligungen zu Teilen von Förderanträgen ausgestellt. Maßnahmen aus demselben Antrag, welche zum Zeitpunkt der Fertigstellungsmeldung nicht umgesetzt sind und/oder die Förderbedingungen nicht erfüllen, werden mit der Bewilligung ohne Förderung abgeschlossen. Förderungen, welche vor Maßnahmenbeginn zur beantragen sind (Pkt. 3.1.1) und nicht binnen zwei Jahren nach positiver Inaussichtstellung beansprucht werden, können verfallen. Dieser Zeitraum kann mittels schriftlicher Begründung auf maximal drei Jahre erweitert werden.

Im nachträglichen Antragsverfahren (Pkt. 3.1.2) verfällt die Förderfähigkeit sechs Monate nach Rechnungsdatum. Dieser Zeitraum ist nicht verlängerbar.

Die zur Bewilligung der Förderung eingereichten Unterlagen werden durch die Gemeinde und/oder ihre Beauftragten geprüft. Für ausgewählte Maßnahmen kann dazu eine Prüfung vor Ort, auch durch einen externen Beauftragten erfolgen. Details sind in den Maßnahmenblättern geregelt.

Für fehlende und/oder unzureichende Nachweise oder Ausführung von Maßnahmen, kann die Möglichkeit der Nachbesserung angeboten werden. Diese ist binnen maximal drei Monaten nach Feststellung nachzuliefern, andernfalls wird die Maßnahme als nicht förderfähig beurteilt.

Auf Basis eines positiven Prüfergebnisses wird eine Bewilligung ausgestellt, welche die Auszahlung der bewilligten Fördersumme auslöst.

Eventuelle Einsprüche gegen eine Bewilligung oder deren Verweigerung sind schriftlich zu begründen.

3.8 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt auf das mit dem Antrag bekannt gegebene Konto.

Eine Überprüfung von Kontoinformationen erfolgt nicht. Die Richtigkeit der Kontoinformationen liegt im Verantwortungsbereich der antragstellenden Person. Änderungen der Kontoinformationen erfordern Schriftlichkeit.

3.9 Kumulierbarkeit und Verpflichtung der antragstellenden Person

Die Kumulierung der Förderung aus dem gemeindlichen Förderprogramm Umweltschutz mit Förder- und Zuschussprogrammen anderer Träger wird zugelassen. Die Zulässigkeit der Kumulierung von Förderungen durch andere Programme ist von der antragstellenden Person eigenständig zu überprüfen. Siehe dazu auch Pkt. 3.6.

Durch Förderungen abgedeckte Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Dritte umgelegt werden.

3.10 Rückzahlung der Förderung

Die antragstellende Person verpflichtet sich gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, wenn diese durch Angaben mit dem Antrag auf Förderung erlangt wurde, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren. Wird die Bewilligung nach Auszahlung der Förderung zurückgenommen, so ist die Förderung zurückzuzahlen.

3.11 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Das Förderprogramm Umweltschutz ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Grünwald. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Förderungen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüffähigen Anträge.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags nicht gesetzlich vorgeschrieben sind oder die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen.

3.12 De-minimis-Beihilfe

Die Förderung wird – ausgenommen sind Privatpersonen im Falle einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit – als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben. De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 € (bzw. 100.000 € im Straßentransportsektor) nicht überschreiten. Daher ist von der antragstellenden Person eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

MASSNAHMENBLÄTTER

- I.1 Gebäudethermografie
- I.2 Blower-Door-Test
- II.1 Dämmung der Gebäudehülle
- II.2 Austausch von Fenstern, Außentüren
- II.3 Raumluftechnische Anlagen mit Wärme-/Kälterückgewinnung
- II.4 Passivhaus
- III.1 Photovoltaikanlagen
- III.2 Batteriespeicher
- III.3 Solarthermische Anlagen mit hocheffizientem Speicher
- III.4 Ladestationen 11 kW
- III.5 Ladeinfrastruktur in MFH und Gewerbe
- III.6 Steckerfertige PV-Anlagen
- IV.1 Fernwärmeanschluss
- IV.2 Austausch von Heizungsumwälzpumpen
- IV.3 Hydraulischer Heizungsabgleich
- IV.4 Wärmepumpen (nur Wörnbrunn, Oberdill und Gasteig!)
- V.1 Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)
- V.2 Dachbegrünung
- VI. Austausch Haushaltsgeräte
- VII. Pedelecs, Lastenräder, Lastenpedelecs und Fahrradanhänger

I.1

Gebäudethermografie

Antragszeitpunkt	Nach Umsetzung, spätestens 6 Monate nach Rechnungsdatum oder Fertigstellung.
Detailtext / Inhalt	<p>Durchführung von infrarotthermografischen Messungen im Bereich der wärmeübertragenden Umfassungsfläche von Gebäuden zur qualitativen sowie quantitativen Beurteilung der Gebäudehülle aus energetischer, baukonstruktiver sowie bauphysikalischer Sicht.</p> <p>Gefördert werden Messungen entsprechend der VATH-Richtlinie: Bauthermografie des Bundesverbands für Angewandte Thermografie e.V. in der aktuellen Fassung (abrufbar unter www.vath.de/VATH-Richtlinien.htm)</p> <p>Empfohlen wird die Kombination der Gebäudethermografie mit dem ebenfalls geförderten Blower-Door-Test.</p>
Fördersätze	50 % der förderfähigen Kosten, Förderung gedeckelt bei 500 €
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">- Lage des untersuchten Gebäudes im Gemeindegebiet Grünwald- Durchführung der Messung durch nach DIN EN ISO 9712 Stufe 2 oder 3 (Anwendungen im Bauwesen) zertifizierte Experten.
Fristen	Antragseinreichung binnen maximal sechs Monaten nach Umsetzung oder Rechnungsdatum.
Antragsberechtigt	<p>Liegenschaftseigentümer.</p> <p>Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Liegenschaftseigentümers zur Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.</p>
Nicht Antragsberechtigt	Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien
Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung	<ul style="list-style-type: none">- Rechnungskopie mit Datum der Auftragserteilung und Leistungszeitraum- Kopie des Thermografieberichts- Kopie des Qualifikationsnachweises des beauftragten Fachbetriebs bzw. Experten
Formulare	<ul style="list-style-type: none">- Förderantrag I mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung
Kumulierbarkeit	Die Kumulierung mit Förderungen anderer Programme ist bei Inanspruchnahme vom Antragsteller eigenständig zu überprüfen.

I.2

Blower-Door-Test

Antragszeitpunkt	Nach Umsetzung, spätestens 6 Monate nach Rechnungsdatum oder Fertigstellung.
Detailtext / Inhalt	<p>Gefördert wird die Messung der Luftdichtheit eines bestehenden Wohngebäudes mittels Differenzdruck-Messverfahrens zur Bestimmung der Luftwechselrate und Identifikation von Lecks in der Gebäudehülle nach EN 13829 durch einen zertifizierten Prüfer der Gebäude-Luftdichtheit.</p> <p>Weitere Informationen z.B. unter www.luftdicht.info</p> <p>Empfohlen wird die Kombination des Blower-Door-Tests mit der ebenfalls geförderten Gebäudethermografie.</p> <p>Nicht gefördert werden Messungen an Neubauten, z.B. zum Nachweis der GEG-Konformität.</p>
Fördersätze	50 % der förderfähigen Kosten, Förderung gedeckelt bei 250 €
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">- Lage des untersuchten Gebäudes im Gemeindegebiet Grünwald- Messung nach EN 13829
Fristen	Antragseinreichung binnen maximal sechs Monaten nach Umsetzung oder Rechnungsdatum.
Antragsberechtig	<p>Liegenschaftseigentümer.</p> <p>Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Liegenschaftseigentümers zur Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.</p>
Nicht Antragsberechtig	Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien
Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung	<ul style="list-style-type: none">- Rechnungskopie mit Datum der Auftragserteilung und Leistungszeitraum- Kopie des Messberichts- Kopie des Qualifikationsnachweises des beauftragten Fachbetriebs
Formulare	- Förderantrag I mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung
Kumulierbarkeit	Die Kumulierung mit Förderungen anderer Programme ist bei Inanspruchnahme vom Antragsteller eigenständig zu überprüfen.

II.1

Dämmung der Gebäudehülle

Antragszeitpunkt

Vor Erteilung eines Auftrags zur Umsetzung der Maßnahme.

Detailtext / Inhalt

Gefördert wird die Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschoßdecken und Bodenflächen) sowie die Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden gemäß den in der BEG – EM 5.1 unter TMA 1.1 angegebenen allgemeinen und technischen Anforderungen.

Umfeldmaßnahmen, d. h. notwendige Nebenarbeiten, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung sowie für die Ausführungen und Funktionstüchtigkeit einer förderfähigen Maßnahme notwendig sind und/oder deren Energieeffizienz erhöhen bzw. absichern, zählen ebenfalls zu den förderfähigen Kosten. Näheres regelt das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“ unter www.kfw.de bzw. www.bafa.de.

Fördersätze

15 % der förderfähigen Kosten je Wohneinheit und Kalenderjahr, entsprechend den Regeln der Bundesförderung

Voraussetzungen

BAFA-Zuwendungsbescheid

Fristen

- Die Maßnahmen dürfen erst nach erfolgter Antragstellung und abgeschlossener Überprüfung in Auftrag gegeben bzw. begonnen werden.
- Nachzureichende Unterlagen müssen binnen 3 Monaten nach der Anforderung eingereicht werden, sonst kann der Antrag abgelehnt werden.

Antragsberechtigte

Liegenschaftseigentümer.
Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Liegenschaftseigentümers zur Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.

Nicht Antragsberechtigte

Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien

Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Zur Antragstellung und vor der Durchführung:

- Nachweis der Antragsberechtigung
- Kostenvoranschlag / Angebot
- Dokumentation der Antragsstellung für die Bundesförderung

Nach Durchführung:

- formlose Fertigstellungsmeldung
- Kopien von Unterlagen zur Bundesförderung:
- Kopie des Förderbescheids der Bundesförderung
 - Kopie der „Bestätigung nach Durchführung“ über die Umsetzung des geförderten Energiestandards und die förderfähigen Kosten
 - Dokumentation mit den für die jeweilige Effizienzklasse in den TMA der Bundesförderung geforderten Nachweisen
 - Aufstellung der förderfähigen Investitionsmaßnahmen und Investitionskosten

Formulare

- Förderantrag II mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung

Kumulierbarkeit

Nur in Kumulation mit der Bundesförderung gemäß BEG – EM 5.1 wirksam.

II.2

Austausch von Fenstern, Außentüren

Antragszeitpunkt

Vor Erteilung eines Auftrags zur Umsetzung der Maßnahme.

Detailtext / Inhalt

Gefördert wird die Erneuerung, der Ersatz oder der erstmalige Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren gemäß den in der BEG – EM 5.1 unter TMA 1.1 angegebenen allgemeinen und technischen Anforderungen.

Nicht gefördert werden Fenster und Fenstertüren mit aus Tropenholz gefertigten Rahmen.

Fördersätze

15 % der förderfähigen Kosten je Wohneinheit und Kalenderjahr, entsprechend den Regeln der Bundesförderung

Voraussetzungen

BAFA-Zuwendungsbescheid

Fristen

- Die Maßnahmen dürfen erst nach erfolgter Antragstellung und abgeschlossener Überprüfung in Auftrag gegeben bzw. begonnen werden
- nachzureichende Unterlagen müssen binnen 3 Monaten nach der Anforderung eingereicht werden, sonst kann der Antrag abgelehnt werden

Antragsberechtigt

Liegenschaftseigentümer.
Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Liegenschaftseigentümers zur Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.

Nicht Antragsberechtigt

Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien

Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Bei Antragstellung und vor der Durchführung:

- Nachweis der Antragsberechtigung
- Kostenvoranschlag / Angebot
- Dokumentation der Antragsstellung für die Bundesförderung

Nach Durchführung:

- formlose Fertigstellungsmeldung
- Kopien von Unterlagen zur Bundesförderung:
- Kopie des Förderbescheids der Bundesförderung
 - Kopie der „Bestätigung nach Durchführung“ über die Umsetzung des geförderten Energiestandards und die förderfähigen Kosten
 - Dokumentation mit den für die jeweilige Effizienzklasse in den TMA der Bundesförderung geforderten Nachweisen
 - Aufstellung der förderfähigen Investitionsmaßnahmen und Investitionskosten

Formulare

- Förderantrag II mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung

Kumulierbarkeit

Nur in Kumulation mit der Bundesförderung gemäß BEG – EM 5.1 wirksam.

II.3

Raumlufttechnische Anlagen mit Wärme-/Kälterückgewinnung

Antragszeitpunkt	Vor Erteilung eines Auftrags zur Umsetzung der Maßnahme.
Detailtext / Inhalt	Gefördert wird der Einbau, der Austausch oder die Optimierung raumlufttechnischer (RLT) Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung gemäß den in der BEG – EM 5.2 unter TMA 2.1 angegebenen allgemeinen und technischen Anforderungen.
Fördersätze	15 % der förderfähigen Kosten je Wohneinheit und Kalenderjahr, entsprechend den Regeln der Bundesförderung
Voraussetzungen	BAFA-Zuwendungsbescheid
Fristen	<ul style="list-style-type: none">- Die Maßnahmen dürfen erst nach erfolgter Antragstellung und abgeschlossener Überprüfung in Auftrag gegeben bzw. begonnen werden- nachzureichende Unterlagen müssen binnen 3 Monaten nach der Anforderung eingereicht werden, sonst kann der Antrag abgelehnt werden
Antragsberechtigt	Liegenschaftseigentümer. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Liegenschaftseigentümers zur Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.
Nicht Antragsberechtigt	Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien
Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung	Zur Antragstellung und vor der Durchführung: <ul style="list-style-type: none">- Nachweis der Antragsberechtigung- Kostenvoranschlag / Angebot- Dokumentation der Antragsstellung für die Bundesförderung Nach Durchführung: <ul style="list-style-type: none">- formlose Fertigstellungsmeldung Kopien von Unterlagen zur Bundesförderung: <ul style="list-style-type: none">- Kopie des Förderbescheids der Bundesförderung- Kopie der „Bestätigung nach Durchführung“ über die Umsetzung des geförderten Energiestandards und die förderfähigen Kosten- Dokumentation mit den für die jeweilige Effizienzklasse in den TMA der Bundesförderung geforderten Nachweisen- Aufstellung der förderfähigen Investitionsmaßnahmen und Investitionskosten
Formulare	- Förderantrag II mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung
Kumulierbarkeit	Nur in Kumulation mit der Bundesförderung gemäß BEG – EM 5.2 wirksam.

II.4

Passivhaus

Antragszeitpunkt	Nach Fertigstellung des Gebäudes und spätestens ein Jahr nach Zertifizierung
Detailtext / Inhalt	
Fördersätze	EFH, ZFH 15.000 €/ Gebäude DHH, REH und vRMH 12.000 €/ Gebäude RMH 10.000 €/ Gebäude
Voraussetzungen	Zertifikat "Zertifiziertes Passivhaus" durch das Passivhaus-Institut (PHI) in Darmstadt und Darstellung in der Passivhaus-Datenbank des PHI unter der im Zertifikat genannten ID.
Fristen	Antragseinreichung binnen maximal zwölf Monaten nach Ausstellungsdatum des vom PHI ausgestellten Zertifikats.
Antragsberechtig	Liegenschaftseigentümer. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Liegenschaftseigentümers zur Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.
Nicht Antragsberechtig	Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien
Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung	- Nachweis der Antragsberechtigung - bei gewerblichen Antragsstellern: De-minimis-Erklärung - Zertifikat als Passivhaus des PHI - je ein Foto des Gebäudes aus den vier Haupthimmelsrichtungen (N/O/S/W), aufgenommen im Rahmen der Zertifizierung
Formulare	- Förderantrag II mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung
Kumulierbarkeit	Die Kumulierung mit Förderungen anderer Programme ist bei Inanspruchnahme vom Antragsteller eigenständig zu überprüfen.

III.1

Photovoltaikanlagen

Antragszeitpunkt	Vor Erteilung eines Auftrags zur Herstellung der Anlage.
Detailtext / Inhalt	<p>Gefördert wird die Neuerrichtung und Erweiterung von fest installierten, mit dem Stromnetz des Netzbetreibers verbundenen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung bis zu einer Leistung von 30 Kilowatt Peak (kWp).</p> <p>Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Überdachungen von Terrassen, Carports etc. sind förderfähig. Von der Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte PV-Anlagen.</p> <p>Zur Förderung von sog. Balkonkraftwerken siehe Maßnahmenförderung III.6.</p> <p>Wird eine bereits durch das Förderprogramm Umweltschutz geförderte Anlage erweitert, werden die bereits geförderten Module bei der Berechnung der Fördersätze bis zu 5 Jahre rückwirkend mit einbezogen. 400 € je kWp bis zu 30 kWp</p>
Fördersätze	
Voraussetzungen	
Fristen	<p>Einreichung des Antrags vor Maßnahmenbeginn.</p> <p>Nachreichung von Dokumenten max. drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme und/oder Schlussrechnungsdatum.</p>
Antragsberechtigigt	<p>Liegenschaftseigentümer.</p> <p>Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Liegenschaftseigentümers zur Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.</p>
Nicht Antragsberechtigigt	<p>Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien</p>
Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung	<p>Zur Antragseinreichung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kostenvoranschlag- Aussagefähige Produktbeschreibung der Photovoltaikanlage sowie Angabe der installierten Leistung <p>Nach Durchführung:</p> <ul style="list-style-type: none">- „Bestätigung zur Fertigmeldung einer Installationsanlage“ vom Netzbetreiber für das Fachunternehmen- Dokumentation der Anmeldung beim Marktstammdatenregister (MaStR; Link: www.marktstammdatenregister.de/MaStR/)- Kopie der vollständigen Rechnungen über Material und Montage der Photovoltaikanlagen. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Kollektoren und die Gesamtleistung der Anlage hervorgehen.
Formulare	<p>- Förderantrag III mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung</p>
Kumulierbarkeit	<p>Die Kumulierung mit Förderungen anderer Programme ist bei Inanspruchnahme vom Antragsteller eigenständig zu überprüfen.</p>

III.2

Batteriespeicher

Antragszeitpunkt

Vor Erteilung eines Auftrags zur Herstellung der Anlage.

Detailtext / Inhalt

Gefördert wird die Errichtung, Erweiterung und der Erwerb von stationären Batterien, zur Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen.

Gefördert wird für jede Photovoltaikanlage nur ein Batteriespeichersystem. Bleibatterien und Prototypen sowie gebrauchte Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Fördersätze

250 € je kWh nutzbare Speicherkapazität, Förderung gedeckelt bei 2.500 €.

Voraussetzungen

Fristen

Einreichung des Antrags vor Maßnahmenbeginn.
Nachreichung von Dokumenten max. drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme und/oder Schlussrechnungsdatum.

Antragsberechtigigt

Liegenschaftseigentümer.
Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Liegenschaftseigentümers zur Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.

Nicht Antragsberechtigigt

Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien

Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Zur Antragstellung:

- Kostenvoranschlag
- Aussagefähige Produktbeschreibung des Batteriespeichersystems und Größe des Batteriespeichers (kWh)

Nach Durchführung:

- „Bestätigung zur Fertigmeldung einer Installationsanlage“ vom Netzbetreiber für das Fachunternehmen
- Dokumentation der Anmeldung beim Marktstammdatenregister (MaStR; Link: www.marktstammdatenregister.de/MaStR/)
- Kopie der vollständigen Rechnungen über Material und Montage des Batteriespeichers. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum, die nutzbare Kapazität des Batteriespeichers (kWh) und die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen des Batteriespeichers hervorgehen.

Formulare

- Förderantrag III mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung

Kumulierbarkeit

Die Kumulierung mit Förderungen anderer Programme ist bei Inanspruchnahme vom Antragsteller eigenständig zu überprüfen.

III.3

Solarthermische Anlagen mit hocheffizientem Speicher

Antragszeitpunkt

Vor Erteilung eines Auftrags zur Herstellung der Anlage.

Detailtext / Inhalt

Gefördert werden solarthermische Anlagen aus der "Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen" zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung und Schichtpufferspeicher der Energieeffizienzklasse A oder B.

Ein Ausschlusskriterium ist, wenn die Solaranlage im Neubau benötigt wird, um den Anforderungen aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu genügen. Bei Anschluss an die Schwimmbadbeheizung dürfen nur Überschüsse zur Erwärmung des Schwimmbadwassers dienen.

Link zur o.g. "Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen":
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_solarthermie_anlagenliste.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Fördersätze

Anlagen zur Warmwasserbereitung:

- 70 €/m² von mind. 3,0 m² bis 40 m² Bruttokollektorfläche
- Mindestförderung 700 €

Anlagen für Heizungsunterstützung plus Warmwasserbereitung:

- 2.800 € pauschal bis 14 m² Bruttokollektorfläche
- 200 €/m² ab dem 15. Quadratmeter, Förderung gedeckelt bei 7.000 €
- Minderung des Fördersatzes um 15 % bei Flachkollektoren

Erweiterung von bestehenden Solarkollektorflächen:

- 70 €/m² zusätzlicher Bruttokollektorfläche

Sanierung von bestehenden Solarkollektorflächen:

- 50 % der Sanierungskosten, Förderung gedeckelt bei 50 €/m²

Voraussetzungen

Solare Deckungsgrade des nachgewiesenen Energiebedarfs:

Solarthermische Anlagen zur Warmwasserbereitung, mindestens:
50 % bei bis zu drei Wohneinheiten,
30 % bei mehr als drei WE

Solarthermische Anlagen zur kombinierten Heizungsunterstützung plus Warmwasserbereitung, mindestens:
20 % des Gesamtenergiebedarfs

Eine Anlagenüberwachung mittels Solarregler mit automatischer Funktionskontrolle gemäß VDI-Richtlinie 2169 ist verpflichtend.

Fristen

Einreichung des Antrags vor Maßnahmenbeginn.
Nachreichung von Dokumenten max. drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme und/oder Schlussrechnungsdatum.

Antragsberechtig

Liegenschaftseigentümer.

Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Liegenschaftseigentümers zur Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.

FÖDERRICHTLINIEN

Nicht Antragsberechtig	Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien
Erforderliche Unterlagen, zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung	Zur Antragstellung: - Kostenvoranschlag / Angebot mit Hersteller- und Typenbezeichnung inkl. Bruttokollektorfläche und Angaben zur Anlagenüberwachung - Simulationsberechnung zum Nachweis des Mindestdeckungsgrades mittels f-Chart, Gtsolar, ISHFm, TRNSYS oder TSOL (Berechnung der Energieeinsparung bzw. des solaren Energieertrages und Deckungsanteils) Nach Fertigstellung der Maßnahme: - Rechnungskopie mit Hersteller- und Typenbezeichnung inkl. Bruttokollektorfläche und Angaben zur Anlagenüberwachung sowie Datum der Auftragserteilung und Leistungszeitraum
Formulare	- Förderantrag III mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung
Kumulierbarkeit	Die Kumulierung mit Förderungen anderer Programme ist bei Inanspruchnahme vom Antragsteller eigenständig zu überprüfen.

III.4

Ladestationen 11 kW

Antragszeitpunkt	Nach Umsetzung, spätestens 6 Monate nach Rechnungsdatum oder Fertigstellung.
Detailtext / Inhalt	<p>Gefördert wird die Errichtung privater Ladestationen im Gemeindegebiet von Grünwald.</p> <p>Gefördert werden Kauf oder Leasing von Ladestationen (z.B. Ladesäulen oder Wallboxen) zum Laden von batterieelektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen mit Wechselstrom, mit einer Ladeleistung bis maximal 1 x 11 kW je Hausanschluss, unabhängig von der Anzahl der Ladepunkte.</p> <p>Die elektrische Vorrüstung für 11 kW je Hausanschluss wird gefördert. Für Ladestationen mit nominell höherer Ladeleistung, ist der Nachweis zur dauerhaften Beschränkung auf 11 kW zu führen.</p>
Fördersätze	50 % der förderfähigen Kosten, Förderung gedeckelt bei 1.500 € je Ladepunkt
Voraussetzungen	Betrieb der Ladeinfrastruktur mit 100 % Ökostrom oder, alternativ, der Betrieb einer PV-Anlage mit mind. 4,0 kWp am gleichen Hausanschluss.
Fristen	<ul style="list-style-type: none">- Einreichung des Antrags max. sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme.- Nachreichungen max. drei Monate nach Einreichung des Antrags.- Haltedauer der Ladeinfrastruktur: mind. 36 Monate
Antragsberechtigt	Jede Person, die in Grünwald private Ladeinfrastruktur errichtet.
Nicht Antragsberechtigt	Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien
Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung	<ul style="list-style-type: none">- Detaillierte Rechnung(en) für Material und Arbeit zur Errichtung der Ladeinfrastruktur- Nachweis über den Bezug von Ökostrom oder die eigene PV-Anlage für den Betrieb der Ladeinfrastruktur- Nachweise über die Einhaltung der im Detailtext beschriebenen Voraussetzungen- Nachweis der Anmeldung der Ladeinfrastruktur beim Netzbetreiber (https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-anschiessen/stromnetz/ladeeinrichtung.html)
Formulare	- Förderantrag III mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung
Kumulierbarkeit	Die Kumulierung mit Förderungen anderer Programme ist bei Inanspruchnahme vom Antragsteller eigenständig zu überprüfen.

III.5

Ladeinfrastruktur in MFH und Gewerbe

Antragszeitpunkt

Vor Erteilung eines Auftrags zur Herstellung der Anlage.

Detailtext / Inhalt

Gefördert wird die Errichtung privater Ladeinfrastruktur im Bereich von Mehrfamilienhäusern und Gewerbeflächen im Gemeindegebiet Grünwald.

Gefördert werden Kauf oder Leasing von Ladestationen (z.B. Ladesäulen oder Wallboxen) zum Laden von batterieelektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen mit Wechselstrom, mit fünf oder mehr Ladepunkten und Lademanagementeinrichtung, auf Liegenschaften von Mehrfamilienwohngebäuden und Gewerbeflächen in Grünwald.

Die förderfähigen Kosten können inkludieren:

- Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungskosten
- Kosten zur Verstärkung des Hausanschlusses
- Kosten für die elektrische Vorrüstung von Stellplätzen/ Garagen und ein elektrisches Lademanagementsystem
- Installation und Montage der Ladestationen
- Hard- und Software

Grundsätzlich nicht gefördert wird öffentliche Ladeinfrastruktur, auf welche die Ladesäulenverordnung (LSV) anwendbar ist. Ausnahmsweise kann öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur gefördert werden, soweit sie mit dem von der Gemeinde Grünwald verfolgten Elektromobilitätskonzept vereinbar ist. Die Vereinbarkeit ist mittels dokumentiertem Konsens nachzuweisen.

Fördersätze

50 % der förderfähigen Kosten, Förderung gedeckelt bei 2.000 € je Ladepunkt

Voraussetzungen

Betrieb der Ladeinfrastruktur mit Ökostrom.

Fristen

- Einreichung des Antrags vor Beginn der Maßnahme.
- Nachreichungen max. drei Monate nach Einreichung des Antrags.
- Haltedauer der Ladeinfrastruktur: mind. 36 Monate

Antragsberechtigt

Jede Person, die in Grünwald private Ladeinfrastruktur errichtet.

Nicht Antragsberechtigt

Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien

Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Zur Antragseinreichung:

- Darstellung des Vorhabens
 - Kostenschätzung und/oder Angebote

 - Detaillierte Rechnung(en) für Material und Arbeit zur Errichtung der Ladeinfrastruktur
 - Nachweis über den Bezug von Ökostrom oder die PV-Anlage für den Betrieb der Ladeinfrastruktur
 - Nachweise über die Einhaltung der oben beschriebenen Voraussetzungen
 - Nachweis der Genehmigung der Ladeinfrastruktur durch den Netzbetreiber
- Förderantrag III mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung

Formulare

Kumulierbarkeit

Die Kumulierung mit Förderungen anderer Programme ist bei Inanspruchnahme vom Antragsteller eigenständig zu überprüfen.

III.6

Steckerfertige PV-Anlagen (Balkonkraftwerke)

Antragszeitpunkt	Vor Kauf der Anlage.
Detailtext / Inhalt	Gefördert wird Kauf und Installation von Steckerfertigen PV-Anlagen (auch Balkonkraftwerke, steckbare Photovoltaik-Stromerzeugungsgeräte, Stecker-Solar-Geräte, PV-Balkonmodule oder Plug&Play Anlagen genannt). Gebrauchte Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.
Fördersätze	0,40 €/Wp Modulleistung, maximal 50 % der förderfähigen Kosten, Förderung gedeckelt bei 480 €
Voraussetzungen	Die Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten. Link: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-einspeisen/ihre-anlage.html Die Kompatibilität von Nennspannung und Nennstrom mit dem Wechselrichter ist auf Nachfrage nachzuweisen.
Fristen	Einreichung des Antrags vor Maßnahmenbeginn. Nachreichung von Dokumenten max. drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme und/oder Schlussrechnungsdatum.
Antragsberechtigt	Liegenschaftseigentümer. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Liegenschaftseigentümers zur Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.
Nicht Antragsberechtigt	Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien
Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung	Zur Antragseinreichung: <ul style="list-style-type: none">- Nachweis der Antragsberechtigung- Kostenvoranschlag- Aussagefähige Produktbeschreibung der Photovoltaikanlage sowie Angabe der installierten Leistung Nach Durchführung: <ul style="list-style-type: none">- Dokumentation der Anmeldung beim Netzbetreiber- Registrierungsbestätigung zum Marktstammdatenregister (MaStR; Link: www.marktstammdatenregister.de/MaStR/)- Kopie der vollständigen Rechnungen der Anlage. Aus den Rechnungen müssen die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Kollektoren und die Gesamtleistung der Anlage hervorgehen.
Formulare	- Förderantrag III mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung
Kumulierbarkeit	Die Kumulierung mit Förderungen anderer Programme ist bei Inanspruchnahme vom Antragsteller eigenständig zu überprüfen.

IV.1

Fernwärmeanschluss

Antragszeitpunkt	Nach Umsetzung, spätestens 6 Monate nach Rechnungsdatum oder Fertigstellung. (siehe auch Fristen)
Detailtext / Inhalt	Gefördert wird der Anschluss an das Fernwärmenetz der Tiefengeothermie.
Fördersätze	1.000 € Pauschale
Voraussetzungen	
Fristen	Einreichung des Antrags max. sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme. Nachreichungen max. drei Monate nach Einreichung des Antrags. Anm.: Falls mind. zwei der Maßnahmen IV.1 Fernwärmeanschluss, IV.2 Austausch Umwälzpumpen und IV.3 Hydraulischer Abgleich im Verbund unternommen und gemeinsam zur Förderung beantragt wurden, wird der gemeinsame Antrag bis zu sechs Monate nach Schlussrechnungsdatum der letzten zugehörigen Rechnung akzeptiert.
Antragsberechtigt	Liegenschaftseigentümer. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Liegenschaftseigentümers zur Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.
Nicht Antragsberechtigt	Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien
Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung	Rechnung der Erdwärme Grünwald GmbH über den Bau des Hausanschlusses an das Fernwärmenetz der Tiefengeothermie.
Formulare	- Förderantrag IV mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung
Kumulierbarkeit	Die Kumulierung mit Förderungen anderer Programme ist bei Inanspruchnahme vom Antragsteller eigenständig zu überprüfen.

IV.2

Austausch von Heizungsumwälzpumpen

Antragszeitpunkt	Nach Umsetzung, spätestens 6 Monate nach Rechnungsdatum oder Fertigstellung.
Detailtext / Inhalt	Bezuschusst wird der Austausch alter ineffizienter Heizungsumwälzpumpen gegen stromsparende Hocheffizienzpumpen sowie von Warmwasserzirkulationspumpen mit Energieeffizienzindex $EEl \leq 0,2$ gemäß bzw. in Anlehnung an die Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung.
Fördersätze	50 € Pauschale je förderfähiger Pumpe einmalig
Voraussetzungen	Die förderfähigen Pumpen sind in der Positivliste der BAFA gelistet. Der Einbau und die Auslegung müssen durch einen Fachbetrieb erfolgen.
Fristen	Einreichung des Antrags max. sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme. Nachreichungen max. drei Monate nach Einreichung des Antrags. Anm.: Falls mind. zwei der Maßnahmen IV.1 Fernwärmeanschluss, IV.2 Austausch Umwälzpumpen und IV.3 Hydraulischer Abgleich im Verbund unternommen und gemeinsam zur Förderung beantragt wurden, wird der gemeinsame Antrag bis zu sechs Monate nach Schlussrechnungsdatum der letzten zugehörigen Rechnung akzeptiert.
Antragsberechtigigt	Liegenschaftseigentümer. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Liegenschaftseigentümers zur Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.
Nicht Antragsberechtigigt	Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien
Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung	Rechnung über Einbau mit genauer Hersteller- und Typbezeichnung der Hocheffizienzpumpen (gelistet in der Positivliste der BAFA). Zweck und Art der Pumpen müssen aus der Rechnung hervorgehen.
Formulare	- Förderantrag IV mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung
Kumulierbarkeit	Die Kumulierung mit Förderungen anderer Programme ist bei Inanspruchnahme vom Antragsteller eigenständig zu überprüfen.

IV.3

Hydraulischer Heizungsabgleich

Antragszeitpunkt	Nach Umsetzung, spätestens 6 Monate nach Rechnungsdatum oder Fertigstellung.
Detailtext / Inhalt	Gefördert wird der hydraulische Abgleich im Verfahren B (vollständige Berechnung anhand der Heizlastberechnung und des Rohrnetzes) bei Gebäuden mit weniger als sechs Wohneinheiten und weniger als eintausend Quadratmeter beheizter Fläche. Ein Abgleich im Verfahren A wird nicht gefördert.
Fördersätze	Förderpauschalen: - 300 € je EFH - 450 € je ZFH bzw. EFH mit abgeschlossener Wohnung von mind. 40 m ² - 150 € je WE im MFH
Voraussetzungen	Förderfähig ist der hydraulische Heizungsabgleich bei einem Anschluss an das Fernwärmenetz – außer bei Neubauten - und für bestehende Heizungsanlagen, die seit mindestens drei Jahren in Betrieb sind.
Fristen	Einreichung des Antrags max. sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme. Nachreichungen max. drei Monate nach Einreichung des Antrags. Anm.: Falls mind. zwei der Maßnahmen IV.1 Fernwärmeanschluss, IV.2 Austausch Umwälzpumpen und IV.3 Hydraulischer Abgleich im Verbund unternommen und gemeinsam zur Förderung beantragt wurden, wird der gemeinsame Antrag bis zu sechs Monate nach Schlussrechnungsdatum der letzten zugehörigen Rechnung akzeptiert.
Antragsberechtigt	Liegenschaftseigentümer. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Liegenschaftseigentümers zur Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.
Nicht Antragsberechtigt	Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien
Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung	- Rechenkopie mit Datum der Auftragserteilung und Leistungszeitraum - Kopie der vollständigen Berechnung zum hydraulischen Abgleich - Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes VdZ-Formular zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage. - Kopie des Qualifikationsnachweises des beauftragten Fachbetriebs zum hydraulischen Abgleich
Formulare	- Förderantrag IV mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung
Kumulierbarkeit	Die Kumulierung mit Förderungen anderer Programme ist bei Inanspruchnahme vom Antragsteller eigenständig zu überprüfen.

IV.4	Wärmepumpen (nur Wörnbrunn, Oberdill und Gasteig!)
Antragszeitpunkt	Nach Umsetzung, spätestens 12 Monate nach Datum des Förderbescheids zur Bundesförderung.
Detailtext / Inhalt	Gefördert wird der Einbau von Wärmepumpen gemäß den in der BEG – EM 5.3 unter TMA 3.4 angegebenen allgemeinen und technischen Anforderungen.
Fördersätze	25 % der förderfähigen Kosten je Wohneinheit und Kalenderjahr, entsprechend den Regeln der Bundesförderung
Voraussetzungen	- Es ist keine Versorgung des Gebäudes mit Fernwärme möglich. Hinweis: Ob eine Liegenschaft an das EWG-Fernwärmenetz angeschlossen werden kann, ist direkt bei der Erdwärme Grünwald GmbH (info@erdwaerme-gruenwald.de) in Erfahrung zu bringen. - Es kommen keine fossilen Brennstoffe zum Einsatz (z. B. Heizöl, Erdgas). Hinweis: Dies gilt nicht für den fossilen Anteil am Strom für elektrisch betriebene Wärmepumpen.
Fristen	Einreichung des Antrags max. zwölf Monate nach Abschluss der Maßnahme. Nachreichungen max. drei Monate nach Einreichung des Antrags.
Antragsberechtigt	Liegenschaftseigentümer. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Liegenschaftseigentümers zur Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.
Nicht Antragsberechtigt	Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien
Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung	Kopien von Unterlagen zur Bundesförderung: - Kopie des Förderbescheids der Bundesförderung - Aufstellung der förderfähigen Investitionsmaßnahmen und Investitionskosten
Formulare	- Förderantrag IV mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung
Kumulierbarkeit	Nur in Kumulation mit der Bundesförderung für Wärmepumpen wirksam.

V.1

Regenwassernutzungsanlagen (Zisterne)

Antragszeitpunkt

Vor Erteilung eines Auftrags zur Herstellung der Regenwassernutzungsanlage.

Die Antragstellung kann während oder nach der Planung erfolgen, wenn diese in einem eigenen Auftrag vergeben wurde. Die Kosten der Planung können, wenn die Anlage zur Umsetzung kommt, als Teil der förderfähigen Kosten berücksichtigt werden.

Detailtext / Inhalt

Gefördert werden Lieferung und Einbau ober- und unterirdischer Regenwassernutzungsanlagen aus Recycling Kunststoff, Beton, Holz oder Stahl, und die Nutzungsänderung und Sanierung bestehender Behälter mit einem Mindest Fassungsvermögen von 1.000 Litern. Die Kumulierung von mehreren Behältern ist möglich.

Gefördert wird auch die Nachnutzung von ausgedienten Öltanks. Es können dann jene Kosten berücksichtigt werden, welche für die Umrüstung des (oder der) gereinigten Tanks zur Zisterne aufgewendet werden. (Die Kosten für die Reinigung können nicht berücksichtigt werden.)

Gefördert werden die Material- und die Installationskosten für die Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage. (Bei Selbstbauanlagen sind nur die Materialkosten förderfähig.)

Fördersätze

50 % der förderfähigen Kosten, Förderung gedeckelt bei 3.000 €

Voraussetzungen

Fristen

Einreichung des Antrags vor Maßnahmenbeginn.

Nachreichung von Dokumenten max. drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme und/oder Schlussrechnungsdatum.

Antragsberechtigt

Liegenschaftseigentümer.

Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Liegenschaftseigentümers zur Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.

Nicht Antragsberechtigt

Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien

Erforderliche Unterlagen, zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Zum Antragszeitpunkt:

- Kostenvoranschlag oder Angebot

- Beschreibung der Anlage inkl.:

o Fassungsvermögen und Angaben zur Versickerung auf dem eigenen Grundstück

o Material des Tanks (bei Verwendung von Kunststofftanks: Nachweis zu RecyclingKunststoff)

o Plandarstellung mit Angaben zu Einbauort, Anschlussleitungen und Versickerung

Nach Fertigstellung der Maßnahme:

- Rechnungskopie mit Datum der Auftragserteilung und Leistungszeitraum

- Fotodokumentation zu Anschlussleitungen (z.B. vor Verfüllung der Grube)

- Bestätigung der ausführenden Firma oder eines Ingenieurbüros über die plangerechte Ausführung

Formulare

- Förderantrag V mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung

Kumulierbarkeit

Die Kumulierung mit Förderungen anderer Programme ist bei Inanspruchnahme vom Antragsteller eigenständig zu überprüfen.

V.2 Dachbegrünung

Antragszeitpunkt: Vor Erteilung eines Auftrags zur Herstellung der Dachbegrünung. Die Antragstellung kann während oder nach der Planung erfolgen, wenn diese in einem eigenen Auftrag vergeben wurde. Die Kosten der Planung können, wenn die Begrünung zur Umsetzung kommt, als Teil der förderfähigen Kosten berücksichtigt werden.

Detailtext / Inhalt Förderfähig sind alle freiwilligen Maßnahmen, die der extensiven Begrünung von Dächern dienen. Sanierungen von bereits begrünten Dächern können gefördert werden, wenn diese nachweislich mindestens 20 Jahre alt sind.

Die Höhe des Fördersatzes richtet sich nach der Art der Bepflanzung und der Wasserrückhaltekapazität des Gründaches. Details dazu siehe „Fördersätze“.

Die Förderung erfolgt unter folgender Auflage: Die Bepflanzung und Gestaltung des geförderten Gründaches sind bei artentsprechender Pflege dauerhaft zu erhalten. Die Begrünungen müssen mindestens 10 Jahre Bestand haben. Dies ist auch bei einem Eigentümerwechsel sicher zu stellen.

Die Gemeinde behält sich eine Ortsbesichtigung zur Überprüfung der fachgerechten Ausführung der Arbeiten vor.

Förderwürdig sind die gesamten Kosten der Maßnahme:
- die Kosten für die Ausführung der Begrünung, für Materialien und Ansaat bzw. Bepflanzung (ab Oberkante Dachabdichtung)
- die Kosten für die Planung und fachliche Begleitung der Ausführung.

Fördersätze

- Artenreiche Extensiv Gründächer/ Retentionsdächer
- Standortgerechte Begrünung mit Gräsern, Kräutern und/ oder Stauden
- Wasserrückhaltekapazität $\geq 30 \text{ l/m}^2$
50 % der förderfähigen Kosten (max. 25,00 €/m²)

- Einfache Extensiv Gründächer/ Gründächer in Kassetten-/ Modulbauweise
- Sedum-, Moos-Sedum- oder reine Moosbegrünung
- Wasserrückhaltekapazität $\geq 20 \dots < 30 \text{ l/m}^2$
20 % der förderfähigen Kosten (max. 10,00 €/m²)

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">- Planung und Ausführung entsprechen den aktuellen technischen Vorschriften, insbesondere den Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL-Dachbegrünungsrichtlinien)- Die Wasserrückhaltefähigkeit des Daches beträgt mindestens 20 l/m²- Es werden mindestens 5 verschiedene Pflanzenarten angepflanzt (Ausnahme: Moosdächer)- Mindestgröße der Gründachfläche: 10 m² (z.B. Garagendach)- Bei Modul-/ Kassettensystemen werden Behälter aus Recycling-Kunststoffen verwendet- Kein Einsatz von Torf- Dachabdichtung/ Wurzelschutz besteht aus biozidfreien Materialien und ist nicht PVC- oder asbesthaltig- Die fachgerechte Ausführung der Dachbegrünung ist nachvollziehbar dokumentiert- Die Planung und Ausführung erfolgt durch eine qualifizierte Fachfirma
Fristen	Einreichung des Antrags vor Maßnahmenbeginn. Nachreichung von Dokumenten max. drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme und/oder Schlussrechnungsdatum.
Antragsberechtigt	Liegenschaftseigentümer. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Liegenschaftseigentümers zur Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.
Nicht Antragsberechtigt	Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien
Erforderliche Unterlagen, zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung	Zum Antragszeitpunkt: <ul style="list-style-type: none">- Detailliertes Angebot oder Kostenschätzung; diese müssen soweit aufgegliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann- Bei Dachsanierung: kurze Darstellung des Sanierungsbedarfes und Nachweis über das Alter des vorhandenen Daches- Gestaltungsplan (Aufsicht und Schnitt), sowie Kurzerläuterung der Maßnahme. Es müssen alle wesentlichen Punkte enthalten sein, um die Übereinstimmung der geplanten Dachbegrünungsmaßnahme mit den aktuellen Förderrichtlinien zu prüfen. Die Art der Bepflanzung ist anzugeben (Arten, Stückzahlen, Qualität), ebenso die Wasserrückhaltefähigkeit des Gründaches und die erforderlichen Pflegemaßnahmen zum dauerhaften Erhalt des Daches. Nach Fertigstellung der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none">- Prüffähige Rechnung- Zahlungsnachweis mit genauen Angaben über Höhe der Zahlung, Empfänger und Leistung- Nachweis über fachgerechte und planungsgemäße Ausführung der Dachbegrünung (aussagekräftige Fotos, Bestätigung z.B. durch Planer, ausführende Firma oder Baubegleitung)
Formulare	- Förderantrag V mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung
Kumulierbarkeit	Die Kumulierung mit Förderungen anderer Programme ist bei Inanspruchnahme vom Antragsteller eigenständig zu überprüfen.

VI

Austausch Haushaltsgeräte

Antragszeitpunkt:

Vor Anschaffung des Neugeräts und vor Entsorgung des Altgeräts

Detailtext / Inhalt

Umweltprämie für Austausch alter Haushaltsgeräte gegen Neugeräte
Diese Prämie wird für den Neuerwerb von Haushaltsgeräten bei gleichzeitigem Austausch eines Altgeräts derselben Gerätekategorie gewährt.

Gefördert werden Geräte der folgenden Kategorien:

- Kühl- und Gefriergeräte (Sonderförderung)
- Waschmaschinen
- Kondensationstrockner mit integrierter Wärmepumpe
- Spülmaschinen

Wasch- und/oder Wäschetrockner ohne Wärmepumpe werden, unabhängig von der Energieeffizienzklasse, nicht gefördert.

Der Austausch des Altgerätes muss gegen ein Gerät der aktuell höchstmöglichen Energieeffizienzklasse (EEK) erfolgen. Die Bewertung dieses Anspruchs erfolgt anhand der zum Antragszeitpunkt aktuellen Version der Verbraucherinformation „Besonders sparsame Haushaltsgeräte“ der Ö-quadrat GmbH (www.oe2.de), welche auch auf der Homepage der Gemeinde Grünwald veröffentlicht ist. Die Förderbedingung gilt als erfüllt, wenn für das Neugerät eine EEK nachgewiesen werden kann, wie sie für mindestens eines der fünf besten Geräte in der jeweiligen Unterkategorie ausgewiesen wird.

Es muss ein Nachweis über die fachmännische Entsorgung des Altgerätes erbracht werden. Das zu entsorgende Altgerät muss nachweislich (!) mindestens 12 Jahre alt sein.

Fördersätze

Sonderförderung Kühl- und Gefriergeräte:

- 25 % der Kosten des Neugeräts, Förderung gedeckelt bei 250 €

Sonstige:

- 15 % der Kosten des Neugeräts, Förderung gedeckelt bei 150 €

Voraussetzungen

- Mindestalter des Altgeräts: 12 Jahre
- fachgerechte Entsorgung des Altgeräts

Fristen

Einreichung des Antrags max. sechs Monate nach Übernahme des Fördergegenstandes.

Nachreichungen max. drei Monate nach Einreichung des Antrags.

Antragsberechtigt

Privatpersonen mit Erstwohnsitz in Grünwald und in der Gemeinde Grünwald ansässige Gewerbebetriebe und Freiberufler im Sinne des § 18 EStG.

Nicht Antragsberechtigt

Wohnungsbaufirmen/Bauträger, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und politische Parteien

FÖDERRICHTLINIEN

Erforderliche Unterlagen, zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Zum Antragszeitpunkt:

- Detailliertes Angebot für das Neugerät mit Angabe der Energieeffizienzklasse
- Nachweis über das Alter des Altgeräts (mind. 12 Jahre), z.B. mittels Rechnung oder Foto des Typenschildes

Nach Anschaffung und Entsorgung:

- Detaillierte, auf den Antragsteller ausgestellte Rechnung für das Neugerät
- Nachweis zur Energieeffizienzklasse des Neugeräts
- Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung des Altgeräts, z.B. durch den Lieferanten des Neugeräts oder Bestätigung durch den Wertstoffhof Grünwald

Formulare

- Förderantrag VI mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung
- ggf. Bestätigung der fachgerechten Entsorgung eines alten Haushaltsgroßgerätes für das gemeindliche Förderprogramm (Link zum Formular: https://www.gemeinde-gruenwald.de/rathaus/umweltamt/frderprogramme/energie/m_868)

Kumulierbarkeit

Nicht geregelt.

VII

E-Bikes und Lastenräder

Antragszeitpunkt:	Nach Übernahme des Rades oder Anhängers, spätestens 6 Monate nach Rechnungsdatum oder Übernahme.
Detailtext / Inhalt	<p>Gefördert wird die Anschaffung von neuen Pedelecs, Lastenfahrrädern, Lastenpedelecs und Fahrradanhängern, welche entsprechend der Straßenverkehrs-zulassungsordnung (StVZO) ausgestattet sind. Nicht gefördert werden Pedelecs, welche in der Serienausstattung wesentliche Elemente der StVZO-konformen Ausstattung (z.B. Lichtenanlage, Reflektoren, etc.) nicht beinhalten und/oder primär als Renn- oder Sportgeräte vermarktet werden.</p> <p>Kennzeichen- und versicherungspflichtige Kleinkrafträder wie sogenannte S-Pedelecs (über 25 km/h Tretunterstützung), E-Roller, sowie Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Gefördert wird die Übernahme von Leasingrückläufern zum Ende der Vertragslaufzeit, beispielsweise aus Dienstrad-Leasing-Verträgen.</p> <p>Je Haushalt oder je Gewerbebetrieb werden bis zu zwei Fahrräder und zwei Anhänger, je Freiberufler ein Fahrrad und ein Anhänger gefördert. Eine Wiederholung der Förderung ist nicht möglich.</p>
Fördersätze	<p>25% der Kosten, gedeckelt bei:</p> <ul style="list-style-type: none">- 200 € für Fahrradanhänger- 300 € für Pedelecs- 750 € für Lastenräder ohne Motor und leichte Lastenpedelecs (≥35 bis 59 kg Zuladung)- 1.000 € für Lastenpedelecs (≥60 kg Zuladung, zuzügl. Fahrer)
Voraussetzungen	StVZO-Konformität entsprechend ADFC-Darstellung
Fristen	<p>Einreichung des Antrags max. sechs Monate nach Übernahme des Fördergegenstandes.</p> <p>Nachreichungen max. drei Monate nach Einreichung des Antrags.</p>
Antragsberechtigt	Privatpersonen mit Erstwohnsitz in Grünwald und in der Gemeinde Grünwald ansässige Gewerbebetriebe und Freiberufler im Sinne des § 18 EStG.
Nicht Antragsberechtigt	Alle nicht als antragsberechtigt beschriebenen Personen.
Erforderliche Unterlagen, zusätzlich zum Antrag und der Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung	<ul style="list-style-type: none">- Detaillierte, auf den Antragsteller ausgestellte Rechnung- Zahlungsnachweis mit genauen Angaben über Höhe der Zahlung, Empfänger und Leistung- eigene Fotos zum Nachweis der StVZO-Konformität des individuellen Rades (vgl. ADFC-Darstellung)- Gewerbetreibende und Freiberufler: Nachweis über den Unternehmenssitz in Grünwald und De-minimis-Erklärung
Formulare	- Förderantrag VII mit Datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung
Kumulierbarkeit	Nicht geregelt.